

**Konferenz
der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder
und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes
am 13. November 2025 in Berlin**

Beschlussvorschlag

Hamburg

(Stand: 10.11.2025)

TOP 1.16 Änderung der EU-Gebäuderichtlinie

1 Die Europäische Gebäuderichtlinie (EPBD) formuliert hinsichtlich des
2 Energieverbrauchs und der Energieeffizienz von Gebäuden unrealistische
3 Zielsetzungen. Sie fokussiert darüber hinaus auf Maßnahmen, die ineffizient, teuer
4 oder nicht umsetzbar sind und die bereits bestehenden gesetzlichen Standards weiter
5 verschärfen. Zudem ist die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis
6 Ende Mai 2026 angesichts der umfangreichen Auswirkungen deutlich zu knapp
7 bemessen. Im Rahmen der Beratungen zum Affordable Housing Plan, dem zentrale
8 Vorgaben in der EPBD entgegenstehen, erwägt die Europäische Kommission (KOM),
9 bestehende europäische Vorschriften einer Überprüfung hinsichtlich
10 Nachbesserungsbedarfen zu unterziehen. In diesem Kontext müssen die notwendigen
11 Änderungsbedarfe zur EPBD eingebracht werden.

12
13 Der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und
14 Senatskanzleien empfehlen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und
15 Regierungschefs der Länder daher folgenden Beschluss:
16

- 17 1. Eine Fristverlängerung der Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie in
18 nationales Recht um zwei Jahre ist zu erwirken. Fristen, die sich direkt aus der
19 EPBD ergeben, sind so lange auszusetzen.
20 2. Darüber hinaus wird sich der Bund im Rahmen der Beratungen zum Affordable
21 Housing Plan gegenüber der KOM für die nachfolgend genannten Änderungen

22 der EPBD einsetzen:

- 23 a. Die Vorgaben an Nullemissionsgebäude sind aus der EPBD zu streichen.
24 Bei Neubauten und Bestandsgebäuden darf es nicht zu Verschärfungen
25 der Standards für Gebäudehüllen im Vergleich zur EPBD 2018 kommen.
26 Die Festlegung der Mindestanforderungen muss in nationaler
27 Verantwortung liegen.
- 28 b. Neben der bisher vorgesehenen Fokussierung auf die Energieeffizienz von
29 Gebäuden ist die Minderung der Treibhausgasemissionen als mindestens
30 gleichrangiger Indikator in der EPBD zu verankern.
- 31 c. Anstelle einer ausschließlichen Fokussierung auf Einzelgebäude ist in der
32 EPBD eine Ausweitung der Betrachtung auf Quartiere oder ganze
33 Gebäudeflotten zu ermöglichen.
- 34 d. Die in der EPBD geforderte Ausstattung von Wohngebäuden mit
35 elektronischen Kontroll- und Überwachungssystemen der
36 Energieeffizienz(versorgungs)systeme ist zu streichen.